



Satzung
über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen
geändert am 10.12.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen des Präsidiums und der Hochschulverwaltung der Hochschule Reutlingen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis (Amtsblatt) auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und auf diese Weise zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereit gestellt.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren, Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert. Eine Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige ist nach Voranmeldung bei der für die Gremien zuständigen Person möglich.
- (2) Ergänzend zu § 1 werden Studien- und Prüfungsordnungen zusätzlich im Studierendenbüro zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 3 Information über die Tätigkeit von Hochschulrat, Senat und Fakultätsräten

Die Tagesordnungen für Sitzungen des Hochschulrats, Senats und der Fakultätsräte werden hochschulöffentlich über das Intranet bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt



kurz nach dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. Die Protokolle mit den für die Hochschulöffentlichkeit bestimmten Beschlüssen des Hochschulrats, Senats und der Fakultätsräte werden im Wortlaut im Intranet zur Verfügung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Senats vom 17.04.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reutlingen, den 14.01.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

